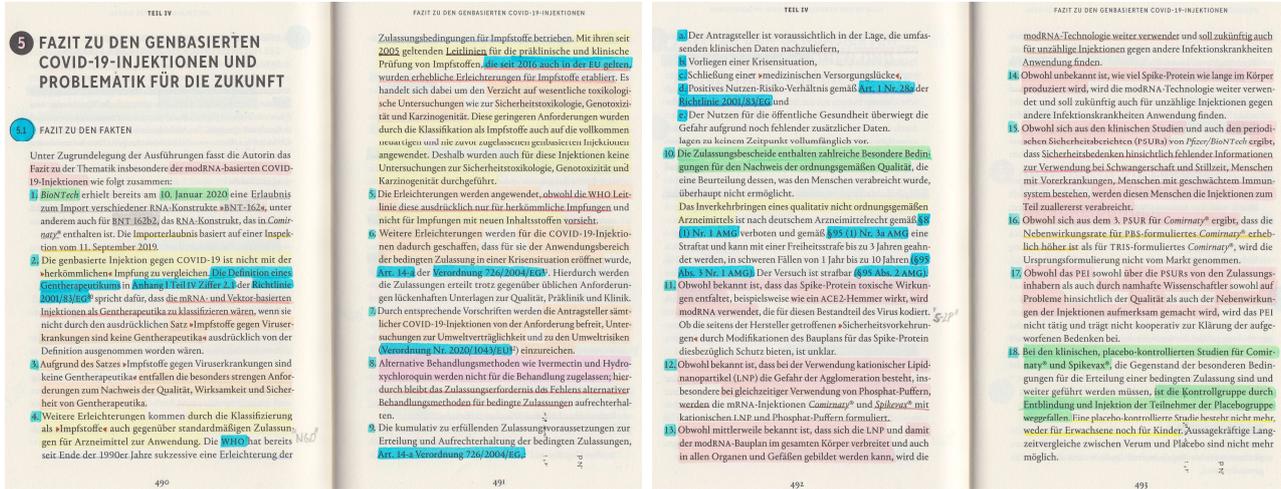




RA Dr. Brigitte Röhrig (RA f. deutsches und europäisches Arzneimittelrecht), RA Bodo Schiffmann (Geleitwort), Dr. med. Gunter Frank (Vorwort), RA David Jungbluth (Nachwort): „Die Corona-Verschöpfung – Wie Milliardäre, Politiker und Staatsdiener wissentlich und willentlich Freiheit und Gesundheit ausadrierten“ Teil IV: Erkenntnisse nach der Zulassung und die weitere Entwicklung, 5 FAZIT zu den GENBASIERTEN COVID-19-INJEKTIONEN und PROBLEMATIK FÜR DIE ZUKUNFT, S. 490-495, Rubikon XI/2023

5.1 FAZIT ZU DEN FAKTEN - 5.2 FAZIT ZUR STRAFBARKEIT



18 Angesichts der umfangreichen Todes- und schwerwiegenden Nebenwirkungsmeldungen bestehen erhebliche Zweifel an einem positiven Nutzen-Risiko-Verhältnis gemäß Art. 1 Nr. 28a der Richtlinie 2001/83/EG und auch erhebliche Zweifel daran, dass der Nutzen für die öffentliche Gesundheit die Gefahr aufgrund noch fehlender zusätzlicher Daten überwiegt. Auch hier ist ein Eingreifen der Zulassungsbehörden gemäß Art. 110 des Gemeinschaftskodexes im Sinne einer Aussetzung der Zulassungen bis zur einseitigen Klärung der Zusammenhänge aus arzneimittelrechtlicher Sicht zum Schutze der öffentlichen Gesundheit unabdingbar.

20 Obwohl mittlerweile bekannt ist, dass die COVID-19-Injektionen nicht die Erkrankung verhindern und auch keinen Dreitschutz bieten, wird ihre Anwendung als »Impfung« weiter propagiert.

21 Angesichts der in den vorherigen Punkten aufgezählten Unklarheiten und sehr bedenklichen Erkenntnisse darf die modRNA in Injektionen gegen Infektionskrankheiten keine Anwendung finden.

5.2 FAZIT ZUR STRAFBARKEIT

Im Hinblick auf die Strafbarkeit der beteiligten Akteure kommen zur Prüfung zahlreiche Strafvorschriften sowohl des Arzneimittelrechts als auch des allgemeinen Strafrechts und Vorkerstrafrechts in Betracht. Hier verweise ich auf das umfangreiche Gutachten der Rechtsanwältin Beate Bahner, das auf ihrer Website abrufbar ist.⁸¹

In Betracht kommen Verstöße gegen

- § 3 Abs. 1 AMG das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung bedenklicher Arzneimittel,
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 AMG Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln, die durch Abweichung von den anerkannten pharmazeutischen Regeln in ihrer Qualität nicht unerschwerlich gemindert sind,

FN 80 ABl. Nr. L 311 v. 06.11.2001, S. 67 ff (ABl. = Amtsblatt)
RICHTLINIE 2001/83/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 6. November 2001 - zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2001:311:FULL&from=EN>

FN 81 ABl. Nr. L 136 v. 30.04.2004, S. 1 ff
VERORDNUNG (EG) Nr. 726/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2004:136:FULL&from=PT>

FN 82 ABl. Nr. L 231 v. 17.07.2020, S. 3f
VERORDNUNG (EU) 2020/1043 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Juli 2020 - über die Durchführung klinischer Prüfungen mit GVO (genetisch veränderte Organismen) enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) und deren Abgabe
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1043>

FN 83 RA Beate Bahner (27.12.2021) „Rechtsgutachten zur Strafbarkeit des Herstellers Biontech, der beteiligten Behördenvertreter, der impfenden Ärzte, der beteiligten Arbeitgeber, Richter (insbesondere Familienrichter), Verfahrensbeistände, Eltern und anderer Beteiligter, nach dem Arzneimittelgesetz (bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren) durch die Herstellung, Verbreitung und Anwendung (Impfung) des Impfstoffs Comirnaty von Pfizer/Biontech“
https://beatebahner.de/lib_medien/Rechtsgutachten%20zur%20Strafbarkeit%20der%20Impfung%20nach%2095%20AMG.pdf